

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00280 vom 25. Oktober 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00280

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00280 du 25 octobre 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00280 del 25 ottobre 2006

Regeste

Baubewilligung | Bau eines Unterflur-Abfallcontainers in der Zürcher Altstadt Am vorgesehenen Standort ist der geplante Unterflur-Container zwar ohne weiteres als neuzeitliches Element erkennbar, doch vermag er aufgrund seiner guten Gestaltung auch in einer baulich anspruchsvollen Umgebung, wie dem fraglichen Standort, zu bestehen. Dank der sorgfältigen Gestaltung und der geringen Dimensionen der oberirdischen Teile ist die Würdigung der örtlichen Baubehörde, durch das Bauvorhaben werde weder der typische Gebietscharakter der Kernzone noch die Schutzobjekte in seinem Umkreis beeinträchtigt, vertretbar. Es ist nicht rechtsverletzend, wenn die Baubehörde und die Baurekurskommission dem Bauvorhaben eine gute Einordnung bescheinigt haben (E. 4.2). Gemäss § 204 Abs. 1 PBG haben Staat und Gemeinden in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleibt. Die Anwendung von § 204 PBG verlangt eine Interessenabwägung, welche die entscheidenden Behörden nach pflichtgemässen Ermessen vorzunehmen haben. Gegen die Erhaltung eines Schutzobjekts kann eine dem betreffenden Gemeinwesen obliegende öffentliche Aufgabe oder das Gebot des haushälterischen Umgangs mit öffentlichen Mitteln sprechen (E. 5.1). - Das Bauvorhaben erfüllt die erhöhten Gestaltungsanforderungen von § 238 Abs. 2 PBG. Es ist unbestritten, dass der von den Beschwerdeführenden bevorzugte Alternativstandort um Fr. 22'000.- höhere Baukosten und um 40 Meter längere Entsorgungswege zur Folge hätte. Der Entscheid der städtischen Behörden für den vorgesehenen Standort bewegt sich unter diesen Umständen ohne weiteres im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens (E. 5.2). Abweisung

Erwägungen

E. 3

und einen Durchmesser von ca. 1.80 m. Was die Benützung der Unterflur-Container-Anlage und den Entsorgungsvorgang anbelangt, so kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen (vgl. Rekursentscheid, E. 3.3 und 3.4) verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG).

E. 4

Die Beschwerdeführenden bringen zunächst vor, die angefochtene Bewilligung verstosse gegen § 238 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG). Beim vorgesehenen Standort handle es sich um einen kleinen, mit einem Brunnen versehenen Platz, der durch die Gebäude L-Strasse 01 und M-Strasse flankiert werde. Letzteres sei mit Beschluss vom 4. Juli 1984 unter Schutz gestellt worden, wobei der Schutzzumfang nicht nur den Abschluss der Villenanlage gegen den Gassenraum mit dem durchlaufenden

Gebäudesockel sondern alle Fassaden, Dachflächen und Aufbauten des Hauses ebenso wie die Hof- und Gartenflächen mit ihren Gestaltungselementen umfasse. Die nahe gelegene Villa "N", die zusammen mit dem Haus "M" und dem Haus "O" ein klassizistisches Ensemble bilde, sei sogar ein Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung. Auf dieses Ensemble von besonderer Qualität und Einmaligkeit nehme der streitbetroffene Container keinerlei Rücksicht, sondern beeinträchtige es in schwer wiegender Weise.

E. 4.1

Gemäss Art. 43 BZO sind in den Kernzonen Bauten, Anlagen und Umschwung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass der typische Gebietscharakter bewahrt bleibt und eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Diese Anforderungen decken sich mit jenen der kantonalrechtlichen Vorschrift von § 238 Abs. 2 PBG, welche eine besondere Rücksicht auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes verlangt. Auch nach dieser Vorschrift müssen sich Bauten und Anlagen in Kernzonen nicht nur befriedigend (vgl. § 238 Abs. 1 PBG), sondern gut einordnen, das heisst, sie müssen erhöhten gestalterischen Ansprüchen genügen (BGr, 19. Juli 2005, 1P.208/2005, www.bgr.ch; VGr, 17. Dezember 2003, VB.2003.00301, E. 2). Bei der Anwendung von § 238 Abs. 2 PBG steht der örtlichen Baubehörde eine von den Rechtsmittelinstanzen zu beachtende besondere Entscheidungs- und Ermessensfreiheit zu. Sodann handelt es sich bei den Kernzonenvorschriften um kompetenzgemäss erlassenes kommunales Recht, dessen Auslegung durch die kommunalen Behörden nach ständiger Rechtsprechung zu schützen ist, wenn sie vertretbar und nicht rechtsverletzend ist. Auch insofern haben sich die kantonalen Rechtsmittelinstanzen bei der Überprüfung zurückzuhalten (RB 1981 Nr. 20; VGr, 19. Mai 1988, BEZ 1988 Nr. 14 E. 1h). Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können Rechtsverletzungen im Sinn von § 50 Abs. 2 VRG sowie gemäss § 51 VRG eine für den Entscheid erhebliche unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Hat die Baurekurskommission einen Einordnungsentscheid der kommunalen Behörde bestätigt, so kann bezüglich der ästhetischen Würdigung vor Verwaltungsgericht nur geltend gemacht werden, die Rekursinstanz sei zu Unrecht zum Ergebnis gelangt, der erstinstanzliche Entscheid bewege sich im Rahmen des der örtlichen Baubehörde zustehenden Beurteilungsspielraums. Das Verwaltungsgericht überprüft dann lediglich, ob die Rekursinstanz die ästhetische Würdigung der örtlichen Baubehörde als vertretbar hat beurteilen dürfen; nimmt es statt dessen eine eigene umfassende Beurteilung der Gestaltung und der Einordnung des Bauvorhabens vor, so überschreitet es in willkürlicher Weise seine eigene Kognition und verletzt damit gleichzeitig die Gemeindeautonomie (BGr, 21. Juni 2005, ZBl 107/2006, 430 E. 4).

E. 4.2

Wie die Baugesuchsunterlagen zeigen, wird der Container, der den Abfall von 70 - 80 Wohnungen aufnehmen muss, oberirdisch nur mit den beiden nach oben abgeschrägten Zylindern aus Edelstahl sowie der gusseisernen Bodenplatte von 1.9 m Durchmesser in Erscheinung treten. Diese aus hochwertig wirkenden Materialien gefertigten Bauteile können mit guten Gründen als gestalterisch gute Lösung gewürdigt werden; am vorgesehenen Standort sind sie zwar ohne weiteres als neuzeitliches Element erkennbar, doch vermögen sie aufgrund ihrer guten Gestaltung auch in einer baulich anspruchsvollen Umgebung, wie dem fraglichen Bereich der L-Strasse, zu bestehen. Dank der sorgfältigen Gestaltung und wegen der geringen Dimensionen der oberirdischen Bauteile ist die Würdigung der örtlichen Baubehörde vertretbar, dass durch das Bauvorhaben weder der

typische Gebietscharakter der Kernzone noch die Schutzobjekte in seinem Umkreis beeinträchtigt werden. Es ist somit nicht rechtsverletzend, wenn die Baubehörde und die Baurekurskommission dem Bauvorhaben eine gute Einordnung bescheinigt haben.

E. 5.1

Die Beschwerdeführer machen sodann geltend, die Stadt Zürich als Bauherrin verletze § 204 Abs. 1 PBG. Gemäss dieser Bestimmung haben Staat und Gemeinden in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Wie beim Entscheid über eine formelle Unterschutzstellung nach § 205 lit. c PBG verlangt die Anwendung von § 204 PBG eine Interessenabwägung, welche die entscheidenden Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen haben. Gegen die Erhaltung des Schutzobjekts kann eine dem betreffenden Gemeinwesen obliegende öffentliche Aufgabe oder das Gebot des haushälterischen Umgangs mit öffentlichen Mitteln sprechen (VGr, 27. September 1996, BEZ 1996 Nr. 23). Dabei ist es Sache des Gemeinwesens als Eigentümer des Schutzobjekts, konkret darzulegen, inwiefern andere öffentliche Interessen der Erhaltung im Weg stehen (RB 1985 Nr. 94).

E. 5.2

Wie bereits dargelegt wurde, erfüllt das Bauvorhaben die erhöhten Gestaltungsanforderungen von § 238 Abs. 2 PBG. Sodann ist unbestritten, dass der von den Beschwerdeführenden bevorzugte Alternativstandort beim Hydranten an der M-Strasse um Fr. 22'000.- höhere Baukosten und um 40 m längere Entsorgungswege für die Anwohner an der L- und P-Strasse zur Folge hätte. Der Entscheid der städtischen Behörden für den Standort an der L-Strasse 01 bewegt sich unter diesen Umständen ohne weiteres im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens. Dass die engen Platzverhältnisse in der Altstadt den Güterumschlag erschweren, gilt allgemein und lässt den ins Auge gefassten Standort nicht als ungeeignet erscheinen.

E. 6

Die Beschwerdeführer halten sodann § 239 Abs. 1 PBG und § 20 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I) für verletzt, weil Kinder beim Versteckspiel in den Einwurfszylinder kriechen und in den Abfallraum stürzen könnten. Dieser Einwand ist neu und hätte bereits im Rekursverfahren vorgebracht werden können; dass er, wie die Beschwerdeführenden gelten machen, erst erhoben werden konnte, nachdem im Rekursentscheid der Wirkungsmechanismus des Abfalleinwurfs erklärt worden war, ist nicht nachvollziehbar. Sodann hätten sich die Beschwerdeführenden ohne weiteres rechtzeitig über die Funktionsweise des Einwurfs informieren können. Es handelt sich somit um eine gemäss § 52 Abs. 2 VRG unzulässige neue Tatsachenbehauptung.

E. 7

Die Beschwerdeführenden rügen wie bereits im Rekursverfahren die Verletzung von Umweltrecht wegen der von der Anlage ausgehenden Lärm- und Geruchsemissionen. Die Baurekurskommission hat diese Einwände nach eingehender Abklärung des massgeblichen Sachverhalts (vgl. E. 6.6 des angefochtenen Entscheids) auf zutreffender Rechtsgrundlage geprüft und verworfen. Auf diese Erwägungen ist gemäss § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG in zustimmendem Sinn zu verweisen. Die Vorstellungen der Beschwerdeführenden, dass sich insbesondere aus den Kreisen 6 und 7 sowie nachts ein "Güseltourismus" zum bei der Liegenschaft L-Strasse 01 geplanten Container entwickeln

könnte, erscheinen als abwegig und vermögen die eventualiter beantragten Betriebsbeschränkungen nicht zu rechtfertigen.

E. 8

Die Beschwerde erweist sich damit in jeder Hinsicht als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten unter solidarischer Haftung den Beschwerdeführenden Nrn. 1.1 und 1.2 zu je einem Viertel und dem Beschwerdeführer Nr. 2 zur Hälfte aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Nach dem nämlichen Verteiler sind sie zudem zu einer Umtriebsentschädigung von Fr. 1'000.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) an die Beschwerdegegnerin Nr. 2 zu verpflichten, deren Aufwand für das Rechtsmittelverfahren den Rahmen des bei einem solchen Bauvorhaben üblicherweise anfallenden Verwaltungsaufwands sprengt (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.